

Für Ausländerinnen und Ausländer, die bereits seit mehr als 5 Jahren rechtmäßig in Deutschland leben, gelten folgende Voraussetzungen:

- Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit
- 5 Jahre rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland / 3 Jahre bei besonderen Integrationsleistungen und einem Sprachniveau, das mindestens der Niveaustufe C1 entspricht
- Besitz einer Niederlassungserlaubnis, Freizügigkeitsbescheinigung oder Aufenthaltstitel für andere als die in den §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 und § 104c Aufenthaltsgesetz genannten Zwecke
- Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland
- Sicherstellung des Lebensunterhalts ohne Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII
- keine Verurteilung wegen einer Straftat
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache
- staatsbürgerliche Kenntnisse

Hinweise zur Antragsbearbeitung

Wo kann ich den Antrag stellen?

Kreisverwaltung Soest
Ordnungsangelegenheiten
Osthofen-Thomä-Wallstraße 2
59494 Soest

Bitte vereinbaren Sie zur Antragstellung vorab einen Termin!

Wann muss ein eigenständiger Antrag gestellt werden?

Für jede Person ab 16 Jahren.

Wie viel kostet die Einbürgerung?

Die Gebühr für die Einbürgerung beträgt für Erwachsene 255,- € pro Person und für miteinzubürgernde Kinder 51,- €. Ein eigenständiger Einbürgerungsantrag für ein Kind kostet ebenfalls 255,- €. Dieser wird von den Eltern gestellt. Hinzu kommen noch eventuelle Gebühren für Übersetzungen und Urkunden etc.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das

Team Einbürgerungsstelle

gerne zur Verfügung.

Kontakt:

☎ 02921 303804

E-Mail:

personenstand@kreis-soest.de

Den Antrag sowie weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Kreises Soest:

www.kreis-soest.de



**KREIS
SOEST**

**Erwerb der
deutschen**

Staatsangehörigkeit

durch

Einbürgerung

§ 10 StAG

**Für Ausländerinnen und Ausländer,
die seit mehr als fünf Jahren
rechtmäßig in Deutschland leben**

Stand: Juni 2024

 **Südwestfalen**
ALLES ECHT!

Unterlagen, die Sie zur Antragstellung mitbringen müssen:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Einwilligungserklärung zur Übermittlung von Sozialdaten
- ein Passbild pro Antragssteller
- aktueller Lebenslauf
- gültiger Nationalpass aller einzubürgernden Personen im Original
- gültiger Aufenthaltstitel aller einzubürgernden Personen im Original
- Geburtsurkunde und ggf. Heiratsurkunde mit beglaubigter Übersetzung (ggf. sind Legalisation oder Apostille nötig) im Original
- Geburtsurkunden der miteinzubürgernden Kinder im Original
- Nachweis über staatsbürgerliche Kenntnisse (Erläuterung siehe nächste Seite) im Original
- Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse (Erläuterung siehe nächste Seite) im Original
- Mietvertrag
- Einkommensnachweise (Arbeitsvertrag und die letzten drei Lohnabrechnungen)
- gegebenenfalls Nachweise über den Bezug von öffentlichen Leistungen (wie z.B. Wohngeld, BAföG, Arbeitslosengeld...)
- aktueller Rentenversicherungsverlauf

Zusätzlich für Selbstständige

- Gewerbeanmeldung
- Einkommenssteuerbescheide der letzten drei Jahre

Nachweis über staatsbürgerliche Kenntnisse

Dieser ist bereits erbracht, wenn Sie

- a) einen Abschluss einer deutschen Hauptschule, oder
- b) einen vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule nachweisen können.

Liegen keine Nachweise vor, so werden anhand eines sog. Einbürgerungstestes die staatsbürgerlichen Kenntnisse geprüft. Bei dem **Einbürgerungstest** werden aus einem Fragenkatalog von 300 Fragen 33 Fragen ausgewählt, von denen 17 Fragen richtig beantwortet werden müssen.

Dieser Fragenkatalog ist auf www.integration-in-deutschland.de einzusehen.

Der Einbürgerungstest kann im Kreis Soest derzeit bei folgenden Volkshochschulen absolviert werden:

- VHS Werl-Wickede-Ense (Tel.: 02922/97240)
- VHS Lippstadt (Tel.: 02941/28950)

Weitere Prüfstellen finden Sie unter <https://www.vhs-nrw.de>

Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse

- a) Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen eines Integrationskurses
- b) Vier Jahre Besuch einer deutschsprachigen Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse)
- c) Hauptschulabschluss oder ein gleichwertiger Schulabschluss
- d) Versetzung in die 10. Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule
- e) Nachweis über den Abschluss einer deutschen Berufsausbildung
- f) Nachweis über den Abschluss eines Studiums an einer deutschsprachigen Fach- / Hochschule

Falls Sie nicht im Besitz einer der Nachweise (a-f) sind, müssen Sie das

**Zertifikat Deutsch B1
(Gemeinsamer Europäischer
Referenzrahmen für Sprachen - GER)**

**oder ein gleichwertiges /
höherwertiges vorlegen.**

- die letzten vier 2.-Halbjahres-Zeugnisse und eine aktuelle Schulbescheinigung der miteinzubürgernden Kinder